



**Gemeinde Neuenkirchen  
Kreis Steinfurt**

**Bebauungsplan Nr. 76  
„Wettringer Straße / Haarweg“**

**Artenschutzbeitrag**

Projektnummer: 218115  
Datum: 2021-03-29

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Angaben zum Standort .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren .....</b>	<b>6</b>
3.1	ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums .....	6
3.2	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	8
<b>4</b>	<b>ASP II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>9</b>
4.1	Fledermäuse .....	9
4.2	Brutvögel.....	10
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>14</b>

Wallenhorst, 2021-03-29

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2021-03-29

Proj.-Nr.: 218115

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Wettringer Straße / Haarweg“ hat das Ziel, die gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Neuenkirchen fortzuführen.

Planungsanlass sind die konkreten Erweiterungsabsichten der in Neuenkirchen ansässigen Privatmolkerei Naarmann GmbH. Um im Rahmen von betrieblichen Marktanpassungen eine Erweiterung und Modernisierung sowie Umstrukturierungen zu ermöglichen, soll der Betriebsstandort im Bereich südlich des „Haarweges“ erweitert werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich derzeit noch dem Betrieb der Molkerei zugehörige bauliche Anlagen (Lagerhallen) sowie Parkplatzflächen; seit dem Frühjahr 2019 auch der Neubau einer Energiezentrale. Darüber hinaus sind entlang der „Wettringer Straße“ Grundstücke mit Gastronomie und betriebsbezogenem Wohnen in den Geltungsbereich einbezogen. Die zwischen den einzelnen baulichen Anlagen liegenden Freiflächen stellen sich zumeist als Brach- und Gehölzflächen sowie Hausgärten dar.



**Abb. 1:** Luftbild mit Geltungsbereich (Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0, ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))

Der etwa 4 ha große Geltungsbereich befindet sich im Südwesten von Neuenkirchen, westlich der „Wettringer Straße“ und südlich des „Haarweges“.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Zufahrten vom „Haarweg“ und von der „Wettringer Straße“ aus. Von der „Wettringer Straße“ ausgehend verläuft zusätzlich ein Stichweg in Richtung Westen, der der Erschließung der rückwärtigen Grundstücke innerhalb des Plangebietes dient. Zudem sind die Flächen fußläufig über ein entsprechendes Wegesystem an das westlich, außerhalb des Plangebietes befindliche Naherholungsgebiet „Offlumer See“ sowie das Naturfreibad angebunden.

Das Umfeld ist im Norden und Osten durch gewerbliche und wohnbauliche Nutzungen geprägt. Nach Süden grenzen Gehölzflächen und wohnbauliche Nutzungen an. Unmittelbar westlich befinden sich durch ein ehemaliges Kieswerk geprägte, offene Bereiche mit kurzrasiger Vegetation, die sich im Wechsel mit Gehölzbeständen bis zum Offlumer See fortsetzen. In südwestlicher Richtung liegt das Naturfreibad von Neuenkirchen. Nordwestlich, in ca. 250 m Entfernung, befindet sich die Verbundfläche „Stillgelegte Bahnlinie zwischen Ochtrup und Rheine“ (Objektkennung: VB-MS-3709-011) als wichtiges lineares Biotop-Vernetzungselement.

Unabhängig der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG sowie dem Waldrecht (LFoG) sind die Belange des Besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Wettringer Straße / Haarweg“ wird der vorliegende Artenschutzbeitrag erarbeitet. Dieser orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“<sup>1</sup> sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“<sup>2</sup>.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. (...) Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Arten-

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

<sup>2</sup> MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

schutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“<sup>3</sup>

#### **§ 44 (1) BNatSchG**

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

#### **§ 44 (5) BNatSchG**

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)<sup>4</sup> liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sofern die Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können und sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

#### **§ 45 BNatSchG** → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

<sup>3</sup> Sh. Fußnote 3

<sup>4</sup> Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434



1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

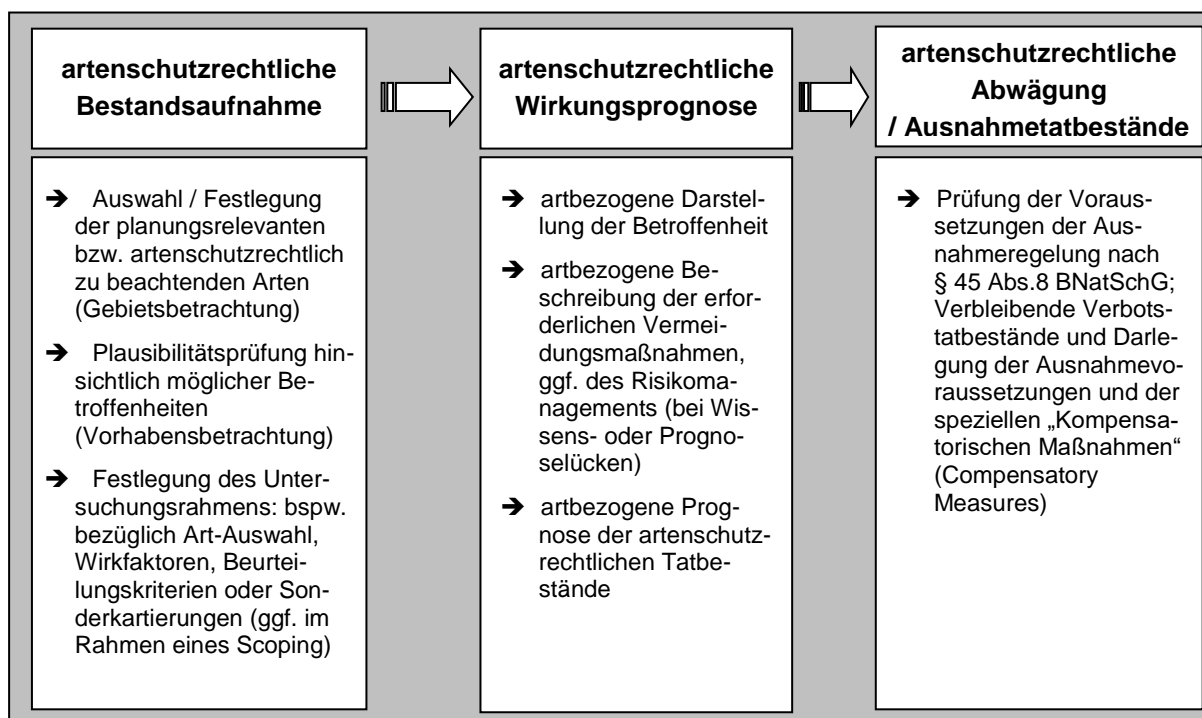
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

## METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



### 3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

#### 3.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Zur faunistischen Bewertung des Plangebietes sowie zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG erfolgten im Frühjahr/ Sommer 2019 Erfassungen der Brutvögel (IPW) und Fledermäuse (Büro Donning), sowie Übersichtsbegehungen zu Amphibien und Zauneidechsen. Der Umfang erforderlicher Kartierungen wurde auf einem Scoping-Termin am 25. Januar 2019 mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die jeweiligen Untersuchungsmethoden und detaillierten Ergebnisse können den jeweiligen Gutachten entnommen werden. Als Untersuchungsraum wurde das Plangebiet zzgl. Umfeld im Westen bis zur ehemaligen Bahnlinie, im Süden bis südl. des Naturfreibades festgelegt. Im Osten und Norden ist der Untersuchungsraum durch die parallel verlaufenden Straßen abgegrenzt.

Aus der in ca. 250 m nordwestlicher Richtung liegenden Verbundfläche „Stillgelegte Bahnlinie zwischen Ochtrup und Rheine“ (Objektkennung: VB-MS-3709-011) liegen Hinweise zum Vorkommen von Zauneidechsen im Bereich der Verbundfläche vor. Nach Angaben der UNB<sup>5</sup> befindet sich ein Winterquartier verschiedener Fledermausarten ca. 200-300 m südwestlich des Plangebietes, sowie Vorkommen von 3 Paaren des Steinkauzes im Umfeld von ca. 1 km.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3710/3 Rheine folgende planungsrelevante Artengruppen an: 9 Fledermausarten und 31 Vogelarten (sh. Tab. 1):

**Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 3<sup>6</sup> lt. FIS und Ergebnis der Kartierungen 2019**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen im Untersuchungsgebiet 2019
<b>Fledermäuse</b>			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	U↑	Kein Nachweis
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U↓	Regelmäßiger Nachweis (Jagdhabitat)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U	Nur indirekte Hinweise, Erfassung der Gattung Myotis
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Unsicherer Hinweis, aber anzunehmen
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Regelmäßiger Nachweis (Jagdhabitat)

<sup>5</sup> Schriftl. Mitteilung der UNB vom 4. Juli 2018

<sup>6</sup> [Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter \(nrw.de\)](https://www.nrw.de) Abruf am 2021-03-26

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen im Untersuchungsgebiet 2019
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	Regelmäßiger Nachweis (Jagdhabitat)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Regelmäßig in größerer Zahl vorkommend
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G↓	Kein Nachweis
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	Kein Nachweis
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G	Vorkommen am Offlumer See
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓	Fehlende Habitatausstattung
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	Kein Nachweis
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U	Kein Nachweis
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Kein Nachweis
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G↓	Fehlende Habitatausstattung
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	Kein Nachweis
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	Kein Nachweis
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	Kein Nachweis
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓	Rufrevier Offlumer / Badesee
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	Kein Nachweis
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Gastvogel
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	Kein Nachweis
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G	Kein Nachweis
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Kein Nachweis
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	Kein Nachweis
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	Kein Nachweis
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U	Fehlende Habitatausstattung
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Kein Nachweis
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	Kein Nachweis
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	östlich des Badesees
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U	Kein Nachweis
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G	Kein Nachweis
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbek.	Kein Nachweis
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Kein Nachweis
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.	Kein Nachweis
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G	Kein Nachweis
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Kein Nachweis
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U↓	Fehlende Habitatausstattung

**Legende:** Erhaltungszustand NRW ATL = atlantische Region: S = schlecht, U= ungünstig, G=günstig,



Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Aus der Messtischblattabfrage geben sich Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln. Neben den oben aufgeführten Fledermausarten aus dem FIS, wurden bei den Kartierungen 2019 zusätzlich die Wasserfledermaus an dem benachbarten Gewässer jagend beobachtet und das Braune Langohr mit wenigen Nachweisen erfasst.

Die Hinweise zu Zauneidechsenvorkommen aus der westlich angrenzenden Biotopverbundfläche „Stillgelegte Bahnlinie zwischen Ochtrup und Rheine“ (Objektkennung: VB-MS-3709-011) konnten im Rahmen der Kontrollen 2019 für das Plangebiet und unmittelbare Umfeld nicht bestätigt werden. Aus den Amphibienbegehungen ergaben sich Hinweise auf Erdkrötenvorkommen südlich des Plangebietes sowie Wasserfrösche im Badegewässer. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Weitere artenschutzrechtlich relevanten Arten, deren Vorkommen im FIS nicht aufgeführt sind (z.B. weitere Säugetiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) sind im Planungsraum aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung oder Verbreitungslücken weitgehend auszuschließen.

### 3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Als wesentlicher Wirkfaktor ist der bau- und anlagebedingte Verlust der Gehölzbestände und der offenen Brachflächen, aber auch einzelner Gebäude zu nennen. Damit geht der Lebensraum potentiell hier vorkommender Arten verloren. Im Plangebiet selbst wurden Reviere häufiger europäischer Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz, Fledermausjagdhabitats und potentielle Quartierstrukturen erfasst. Faunistische Bereiche hoher Bedeutung oder nachgewiesene Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sind nicht direkt betroffen.

Neben dem direkten Lebensraumverlust, wird sich anlagebedingt auch die Gebietskulisse verändern, so dass mögliche Auswirkungen auf Arten im Umfeld zu betrachten sind. Soweit wie möglich, werden am Haarweg und der Wettringer Straße Gehölze zum Erhalt festgesetzt. Im westlichen Plangebiet sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gebäudehöhen bis 30 m Höhe zulässig.

Baubedingt werden vorübergehend optische und akustische Störreize (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung wirken.

Betriebsbedingte Störfaktoren (Lärm, Licht, Bewegung) wirken auch auf angrenzende Bereiche im Umfeld des Plangebietes. Da es sich hier um überwiegend geschlossene Gebäude handelt, spielen die Faktoren Lärm und Bewegung vermutlich nur eine untergeordnete Rolle. Die Beleuchtung ist so auszurichten, dass Beeinträchtigungen im Umfeld, z.B. für licht sensible Fledermausarten ausgeschlossen werden können.

## 4 ASP II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Ergebnis der ASP I und den Kartierungen 2019 sind die artenschutzrechtlichen Belange für die nachgewiesenen Fledermausarten und Brutvögel näher zu prüfen.

### 4.1 Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden 7 Arten sicher nachgewiesen (Wasserfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Braunes Langohr), sowie die Gattung *Myotis*, für die 3 weitere Arten in Betracht kommen können (Fransenfledermaus, Kleine oder Große Bartfledermaus) (genauer sh. Fleder-mausgutachten Donning 2020).

Insbesondere von der Zwergfledermaus, z.T. auch von der Rauhhautfledermaus wurde das Plangebiet und unmittelbare Umfeld intensiv als Jagdhabitat genutzt. Der Bereich am Wald-freibad und die westlich anschließenden Flächen am Offlumer See wurden von allen erfass-ten Arten intensiv als Jagdhabitat genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind in den Gebäuden und Bäumen zwar Quartierpotentiale vorhanden. Es wurden jedoch keine Wochenstuben-quartiere oder Balzquartiere nachgewiesen. Eine Winterquartiernutzung kann in den Gebäu-den nicht ausgeschlossen werden. Die Wettringer Straße wurde als Flugroute genutzt.

*Prüfung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben*

#### Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Rodung von Gehölzen nur im Winterhalbjahr erfolgen. Vorzugsweise finden Rodungsarbeiten im Ok-tober statt, da dann keine enge Quartierbindung vorliegt und die Tiere ausreichend mobil sind, um eigenständig in Ersatzquartiere auszuweichen. Für die in Baumhöhlen überwintern-ten Arten (Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus) weist der vor-handene Gehölzbestand kaum geeignete Strukturen auf, so dass eine zusätzliche Baumkon-trolle im Winter nicht erforderlich ist<sup>7</sup>.

Der Abriss oder Umbau von Gebäuden kann im Plangebiet die folgenden Arten betreffen: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr. Alle anderen Arten nutzen Gebäude nur gelegentlich oder gar nicht. Der Umbau oder Abriss von Gebäuden sollte daher ebenfalls je nach Witterung zwischen Ende September und Ende Oktober erfolgen. Vor den Arbeiten sind Gebäude durch eine fledermauskundige Person auf potentiell vorhandene In-dividuen zu überprüfen. Die Prüfung ist zu protokollieren und das Protokoll der UNB vor den Abrissarbeiten vorzulegen. Werden Fledermausindividuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

#### Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da bei den Fledermausarten entsprechend der Angaben des LANUV die lokale Population mit dem Einzelvorkommen/dem jeweiligen Quartierverbund gleichzusetzen ist, werden die beiden Verbotstatbestände zusammengefasst.

<sup>7</sup> Schriftl. Mitteilung A. Donning vom 2020-02-21

Wochenstubenquartiere oder Balzquartiere konnten im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden. Mit Umsetzung der Planung gehen potentielle Baum- und Gebäudequartiere (insbesondere Einzelquartiernutzung) verloren. Vor dem Hintergrund der relativ kleinen Fläche, des unmittelbaren Umfeldes des Plangebietes und den Kartiererergebnissen, bleibt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für alle aufgefundenen Fledermausarten erhalten. Die gilt ebenso für den unmittelbaren Verlust von Jagdhabitaten, die insbesondere von der Zwergfledermaus intensiv genutzt werden. Aufgrund der Mobilität der Tiere und der relativ kleinräumig betroffenen Fläche, sind diese nicht als essentiell einzustufen. Neben dem direkten Verlust, können Beeinträchtigungen angrenzender Nahrungshabitate durch Lichtemissionen für lichtsensible Arten (Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) nicht ausgeschlossen werden. Die Lichtmenge, die auf benachbarte, bisher unbeleuchtete Fledermaushabitate fällt, ist zu begrenzen. Die Beleuchtung ist sparsam und mit möglichst geringer Intensität zu installieren. Als Leuchtmittel sind nach unten strahlende Lampen zu bevorzugen. Kugellampen oder so genannte (nach oben gerichtete) Stimmungslampen dürfen auf der Süd- und Westseite nicht verwendet werden. Der Lichtpunkt ist möglichst tief auszuwählen Entlang der Wettringer Straße wurde eine Flugroute festgestellt. Gegenüber den bestehenden Vorbelastungen (Autoverkehr) wird sich die Situation nicht wesentlich ändern, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Flugroute zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes für Fledermäuse verhindert werden.

## 4.2 Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2019 wurden insgesamt 46 Vogelarten im Untersuchungsraum erfasst, davon 35 Arten als Revierinhaber (sh. Faunagutachten IPW 2019).

Das Plangebiet selber unterliegt durch die unmittelbar angrenzende K 65 Wettringer Straße, dem Haarweg und der gewerblichen Nutzung bereits einer hohen Vorbelastung. Hinzu kamen im nördlichen Teil durch den Bau der Energiezentrale im Frühjahr 2019 optische Störreize durch starke, weitreichende Beleuchtung. Der erweiterte Untersuchungsbereich westlich des Plangebietes weist regelmäßige Störungen durch die hier angesiedelte Freizeitnutzung auf, am Offlumer See Ufer kommen größere Veranstaltungen wie Tanz in den Mai etc. hinzu.

### Artenspektrum innerhalb des Plangebietes:

Trotz des hohen Anteils an Gehölzflächen mit z.T. auch altem Baumbestand und Freiflächen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren traten innerhalb des Plangebietes keine planungsrelevanten Arten auf. Das Artenspektrum setzte sich aus typischen Siedlungsbewohnern wie z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp zusammen. Buntspecht, Hohltaube und Kleiber weisen auf den hohen Gehölzanteil.

### Artenspektrum im Umfeld:

Ca. 150 m südlich des Plangebietes ist der Gartenrotschwanz als stark gefährdete Art (RL NW 2) an den alten Eichen im Bereich des Naturfreibades aufgetreten. Als weitere planungsrelevante Art wurde ein Rufrevier des Kuckucks erfasst.

## *Prüfung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben*

### Artenspektrum innerhalb des Plangebietes:

Da innerhalb des Plangebietes keine Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz aufgetreten sind, kann eine gruppenweise Betrachtung erfolgen.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen, darf die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, Abräumen der Vegetation) nur außerhalb der Brutzeit, und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Der Gebäudeabriss sollte vorzugsweise ebenfalls in diesem Zeitraum erfolgen. Andernfalls sind die Gebäude vor dem Abriss durch eine fachkundige Person auf potentiell vorhandene Nester zu kontrollieren. Sind besetzte Nester vorhanden, kann der Abriss erst nach Ende der Brutzeit erfolgen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen im Plangebiet sowie dem Umfeld kann davon ausgegangen werden, dass bau- oder betriebsbedingte Störungen sich nicht auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken werden. Mit Umsetzung der Planung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger Brutvogelarten ohne spezifische Habitatsprüche verloren. Bei diesen Arten kann aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Planung nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die ihre Nester am Ende der Brutsaison aufgeben, diese werden in der nächsten Saison nicht wiederbesetzt. Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung des Planungsumfeldes und den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

### Artenspektrum im Umfeld:

#### Kuckuck

Kuckucke besiedeln eine Vielzahl unterschiedlicher Biotop. Bevorzugt werden Parkanlagen, Moor- und Heideflächen, lichte Wälder aber auch Siedlungsränder und Industriebrachen. Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) sind die Ausdehnungen der Aktionsräume von Kuckucken abhängig von Struktureichtum des Biotops, Dichte der Wirtspopulationen und Alter der Vögel. Demnach können die für die Männchen festgestellten Reviergrößen zwischen 10 und 150 ha liegen. Der Kuckuck wurde im Rahmen der Untersuchung 2019 mehrfach westlich des Badesees im Umfeld des Offlumer Sees verhört. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks werden nicht in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Untersuchungsraum sowie den Lebensraumansprüchen des Kuckucks ist davon auszugehen, dass auch indirekte vorhabenbedingte (bau- und betrieb) Störeffekte nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen oder Aufgabe der Lebensraumnutzung des Kuckucks führen, und die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes für die Art nicht erfüllt werden.

#### Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte aufgelockerte Altholzbestände. Hohe Dichten finden sich in alten Weidenauwäldern; Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feld- oder Hofgehölzen, Streuobstwiesen, Allen und Kopfweidenreihen in Grünlandbe-

reichen, Altkieferbeständen auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten. Es handelt sich um einen Halbhöhlen-, auch Freibrüter in Bäumen, ersatzweise werden Gebäudenischen und Nistkästen besetzt.

Ein Revier des Gartenrotschwanzes wurde ca. 150 m südlich des Plangebietes erfasst. Die Fortpflanzungsstätte wird nicht direkt in Anspruch genommen. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und den dazwischenliegenden Nutzungen/Biotopausstattungen (Gehölzbestände), sowie den Lebensraumansprüchen der Art ist davon auszugehen, dass die vorhaben-spezifischen bau- und betriebsbedingten Störeffekte zu keiner erheblichen Beeinträchtigung oder Aufgabe des Revierstandortes führen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erhalten. Spezifische Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 5 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 ist die Ausweitung des vorhandenen Gewerbegebietes vorgesehen. Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand von Neuenkirchen, zwischen vorhandenen Gewerbe- und Wohngebieten auf der einen, und einem Badensee und dem Offlumer See auf der anderen Seite. Von der Planung betroffen sind verschiedene Gehölzbestände und Brachflächen mit schütterer Vegetation. Im Frühjahr 2019 erfolgten Erfassungen verschiedener Artgruppen. Die Ergebnisse sind Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Innerhalb des Plangebietes wurde Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz und Fledermausjagdhabitats ermittelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann:

- **Baufeldräumung Bäume, Vegetation:** Zur Vermeidung der Tötung von Brutvogelindividuen oder ihren Entwicklungsformen, darf die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, Abräumen der Vegetation) nur außerhalb der Brutzeit, und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Rodungsarbeiten von Bäumen > 30 cm Brusthöhendurchmesser finden vorzugsweise im Oktober statt, da dann keine enge Fledermaus-Quartierbindung vorliegt und die Tiere ausreichend mobil sind, um eigenständig in Ersatzquartiere auszuweichen. Für die in Baumhöhlen überwinternden Arten (Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus) weist der vorhandene Gehölzbestand kaum geeignete Strukturen auf, so dass eine zusätzliche Baumkontrolle im Winter nicht erforderlich ist<sup>8</sup>.
- **Baufeldräumung Gebäude:** Der Umbau oder Abriss von Gebäuden sollte zur Vermeidung der Tötung von Fledermaus- oder Brutvogelindividuen ebenfalls je nach Witterung zwischen Ende September und Ende Oktober erfolgen. Vor den Arbeiten sind Gebäude durch eine fachkundige Person auf potentiell vorhandene Vogel- oder Fledermausindividuen zu überprüfen. Die Prüfung ist zu protokollieren und das Protokoll der UNB vor den Abrissarbeiten vorzulegen. Werden Fledermausindividuen oder besetzte Vogelnester gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

<sup>8</sup> Schriftl. Mitteilung A. Donning vom 2020-02-21



- **Beleuchtung:** Die Lichtmenge, die auf benachbarte, bisher unbeleuchtete Fledermaushabitate fällt, ist zu begrenzen. Die Beleuchtung ist sparsam und mit möglichst geringer Intensität zu installieren. Als Leuchtmittel sind nach unten strahlende Lampen zu bevorzugen. Kugellampen oder so genannte (nach oben gerichtete) Stimmungslampen dürfen nicht verwendet werden.

## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

**ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):** LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014

**KIEL, E.-F., DR., MKULNV, 2015:** GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – EINFÜHRUNG. ONLINE FASSUNG

**LANUV NRW (Hrsg.) 2016:** Geschützte Arten in NRW. Online Fassung <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/einleitung> , Abruf am 02.07.2018

**LANUV NRW (Hrsg.) 2016:** Geschützte Arten in NRW. Online Fassung. Artsteckbriefe

**MKULNV NRW 2017 (Hrsg.)** METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE

**MKULNV, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010,** ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN“. GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG VOM 22.12.2010